

BVwG: UVP-Pflicht für Pumpspeicherkraftwerk Koralm

In seiner Entscheidung vom 10.8.2016, W102 2128669-1, befasste sich das Bundesverwaltungsgericht jüngst mit der umstrittenen Frage, nach welchem Tatbestand in Anhang 1 UVP-G 2000 ein Pumpspeicherkraftwerk zu beurteilen ist.

Konkret ist zu klären, ob Pumpspeicherkraftwerke eine Wasserkraftanlage (Z 30) oder Stauwerke und sonstige Anlagen zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser (Z 31) gemäß Anhang 1 UVP-G 2000 darstellen. Das BVwG geht nun – unabhängig vom Vorliegen einer der im Klammerausdruck der Z 30 enthaltenen Voraussetzungen (Talsperre, Flusstau oder Ausleitung) – davon aus, dass Z 30 auf Wasserkraftanlagen generell anzuwenden ist. Damit werde insbesondere dem in der UVP-Richtlinie enthaltenen Tatbestand „Anlagen zur hydroelektrischen Energieerzeugung“ entsprochen (Anhang II Z 3 lit j RL 85/337/EWG).

Das PSKW Koralm erfülle demzufolge als Wasserkraftanlage den Tatbestand des Anhang 1 UVP-G 2000.

Andrea Wagner, Wien



Summertime sadness?

Nicht bei NHP! Der goldene Herbst bringt neben dem Rascheln im bunten Blätterwald viel Neues!

Neben dem Beginn einer spannenden Seminarsaison steht die allseits herbeigesehnte Verwaltungsreform im Umweltrecht vor der Tür! Voller Erwartung und Energie starten wir daher in das letzte Jahresviertel und wünschen viel Spaß beim Lesen unserer Jubiläumsausgabe!

Ihr NHP-Redaktionsteam



Splitter

Streupflicht und Haftung des Parkplatzvermieters

Der Vermieter eines Parkplatzes auf einem Flughafen ist gegenüber den Parkplatzmietern verpflichtet, die Verbindungswege vom Parkplatz in das Flughafengebäude zu säubern bzw. zu bestreuen und haftet demzufolge für den Zustand der Wege (OGH 5.8.2016, 2 Ob 113/16f) (SCP).

VwGH: Landesverwaltungsgericht auch im StWG zuständig

Vom Verwaltungsgerichtshof wurde nun festgehalten, dass über das Rechtsmittel gegen eine starkstromwegerechtliche Bau- und Betriebsbewilligung für eine 220 kV-Leitung das Landesverwaltungsgericht zuständig ist (VwGH 12.9.2016, Ro 2016/04/0014) (GJ).

1
10
40
50

Zahlen, die uns beschäftigen:

2016 ist das Jahr der NHP-Jubiläen:

Maskottchen Kurt wird **1**,

NHP wird **10** Jahre,

die Zahl von **50** Mitarbeitern wird erstmals überschritten und

der Newsletter erscheint in seiner **40ten** Ausgabe!

Haben Sie alle gelesen?
Wenn nicht, finden Sie sämtliche Ausgaben auf unserer Website:
www.nhp.eu

Verwaltungsreformgesetz BMLFUW

Novelle zu UVP-G 2000, AISAG, WRG 1959 in Begutachtung!

Das BMLFUW hat einen Entwurf für ein Verwaltungsreformgesetz zur einwöchigen Begutachtung vorgelegt, welches Änderungen in zahlreichen Umweltgesetzen vorsieht.

Die zentralen Schlagwörter des Paketes lauten Verfahrensbeschleunigung und Vereinfachung. Folgende Vorschläge sind im Überblick auszugsweise enthalten:

- **UVP-G 2000:**
 - Keine Kumulierung mit später hinzutretenden Projekten, aber erneut keine zeitliche Begrenzung für bestehende Alt-Vorhaben.
 - Die Kundmachung des Genehmigungsbescheides gilt nach Ablauf von zwei Wochen als Zustellung.
 - Begründungs- und gegebenenfalls Kostentragungspflicht für verspätete Einwendungen.
 - Zuständigkeit des BVwG in allen Angelegenheiten nach dem UVP-G 2000 (siehe dazu auch unseren Beitrag auf Seite 3).
 - Klarstellung zum Inhalt der Parteirechte von Umweltschutzverbänden und Gemeinden.
 - Das Stellungnahmerecht von Umweltschutzverbänden, Standortgemeinde und BMLFUW zur Umweltverträglichkeitserklärung vor deren Auflage entfällt.
- **AISAG:**
 - Entfall der Ausnahmeregelung zum Erdaushub. Dieser soll künftig dem Begriff „Bodenbestandteil“ unterliegen und umfasst bodenaushubähnliche Materialien, wie zB Gleisaushubmaterial und Kieswaschschlämme.
 - Ausnahme für Bodenaushubmaterial und Bodenbestandteile, die gemäß BAWPI 2011 zur Geländeauffüllung verwendet werden.
 - Ausnahme für Bodenaushubmaterial und Bodenbestandteile, die auf einer dafür genehmigten Deponie abgelagert werden.
 - Ausnahme für Recycling-Baustoffe, die gemäß Recycling-Baustoffverordnung hergestellt und im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme verfüllt werden.
 - Klarstellung, dass Ersatzrohstoffe im Sinne der AVV nicht dem Beitragstatbestand der Verbrennung unterliegen.
 - Erweiterung der Ausnahmebestimmungen für Stahlwerksschlacken.
- **WRG 1959:**
 - Verlängerung der NGP-Sanierungsfristen um ein weiteres Jahr.
 - Amtswegige Einleitung eines wasserrechtlichen Widerstreitverfahrens gemäß VwGH-Judikatur.

Johanna Gaiswinkler, Salzburg



Splitter

LVwG Tirol: Wald ist nicht „Gehölzgruppe“ oder „Heckenzug“

Unter „Gehölzgruppen“ und „Heckenzügen“ iS des Tiroler NSchG 2005 sind keine mit forstlichen Pflanzen bewachsenen Grundflächen zu verstehen, die Wald iS des Forstgesetzes 1975 darstellen. Für eine dauernde Beseitigung des Bewuchses solcher Flächen ist daher primär eine Rodungsbewilligung nach dem ForstG zu erwirken, nicht aber (auch) eine naturschutzrechtliche Bewilligung (LVwG Tirol 29.8.2016, LVwG-2015/26/2418-15) (HÄK).

HochwasserrisikomanagementplanVO 2015 erlassen

Die RMPV 2015 des BMLFUW, BGBl II 268/2016, definiert angemessene Ziele zur Risikoreduktion und legt Maßnahmen sowie deren Reihenfolge zur Zielerreichung fest. Grundlage dafür bildet die EU-Hochwasserrichtlinie, welche im WRG 1959 umgesetzt wurde (WÖB).

Vorgaben zum gewerberechtl. Geschäftsführer auf dem Prüfstand

Der Verwaltungsgerichtshof stellte beim VfGH den Antrag auf Aufhebung des § 39 Abs. 2 GewO 1994 wegen Verletzung der Erwerbsfreiheit gemäß Art. 6 StGG. Die unternehmerische Entscheidung, welche Person innerhalb einer Gesellschaft eine bestimmte Funktion ausüben soll, werde unverhältnismäßig eingeschränkt (VwGH 4.7.2016, Ro 2016/04/0006) (MJ).

EU-Verordnung über Emissionsgrenzwerte für mobile Maschinen und Geräte

Die Verordnung (EU) 2016/1628, mit welcher strengere Emissionsgrenzwerte für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte festgelegt werden, gilt ab 1.1.2017. Betroffen sind insbesondere Unternehmen, die Motoren zum Einbau in solche Maschinen herstellen, in die EU einführen, in Geräte einbauen oder auf dem Markt bereitstellen (WAA).

Dreijährige Sanierungsfrist im UVP-G 2000 auf dem Prüfstand

EU-Generalanwältin bestätigt: Der Ausschluss einer Bescheid-aufhebung nach Ablauf von drei Jahren ist europarechtskonform (EuGH C-348/15, VwGH 25.6.2015, Ro 2014/07/0108).

Für Vorhabensgenehmigungen nach dem UVP-G 2000 ist nach Ablauf einer dreijährigen Frist eine Aufhebung ausgeschlossen (§ 3 Abs. 6 UVP-G 2000). Darüber hinaus gelten Vorhaben gemäß § 46 Abs. 20 Z 4 UVP-G 2000 als UVP-rechtlich genehmigt, wenn seit der materienrechtlichen Genehmigung drei Jahre vergangen sind.

EU-Generalanwältin Juliane Kokott kommt nun in ihren Schlussanträgen zum Ergebnis, dass eine Regelung, die es den zuständigen Behörden bei einem Zeitablauf von drei Jahren untersagt, die Genehmigung eines Projekts für nichtig zu erklären, nicht dem Unionsrecht widerspricht. Zur gesetzlichen Fiktion, wonach ein Projekt nach Ablauf einer dreijährigen Frist als genehmigt gilt, hält die Generalanwältin fest, dass diese nicht mit der UVP-RL vereinbar ist.

Patrick Schechtner, Salzburg



VwGH: Zuständigkeit des LVwG im Anwendungsbereich des UVP-G 2000

Nach einem aktuellen Erkenntnis des VwGH liegt bei Verletzung der Entscheidungspflicht durch die UVP-Behörde die Zuständigkeit beim Landesverwaltungsgericht (VwGH 2.8.2016, Ro 2015/05/0008 ua).

Während für Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen nach dem UVP-G ausdrücklich die Zuständigkeit des BVwG vorgesehen wurde, lässt nach Ansicht des Höchstgerichtes der Gesetzeswortlaut dessen Zuständigkeit nicht in sämtlichen UVP-Angelegenheiten zu. Für den Fall einer Verletzung der Entscheidungspflicht (Säumnis) geht der VwGH demzufolge davon aus, dass eine analoge Anwendung der für Beschwerden getroffenen Regelung im Lichte der gebotenen restriktiven Interpretation von Zuständigkeitsregeln nicht möglich ist.

Das BMLFUW hat im Zuge seines Vorschlages zum Verwaltungsreformgesetz bereits auf das Judikat reagiert und die Zuständigkeit des BVwG in allen Angelegenheiten des UVP-G 2000 vorgesehen (siehe Beitrag Seite 2).

Leonhart Posch, Wien



Seminare

ÖWAV Seminar „Umweltrecht Kompakt - Aktuelles zum Wasserrecht“

Reichel: Wasserrechte im Widerstreit

24.10.2016, 14:00 bis 16:30 Uhr, Hotel Heffterhof, Maria-Cebotari-Straße 1-7, 5020 Salzburg

WIFI „Abfallbeauftragtenkurs“

Suchanek: Grundzüge der Abfallwirtschaft

8.11.2016, 8:00 bis 16:30 Uhr, Bauakademie Lehrbauhof Kärnten, Koschutastraße 4, 9020 Klagenfurt

BRV-Tagung „Recycling-Baustoffverordnung: Umsetzung der Novelle 2016“

Niederhuber: Die Novelle der Recycling-Baustoffverordnung: Alles anders?

16.11.2016, 9:30 bis 16:00 Uhr, Austria Trend Parkhotel Schönbrunn, Hietzinger Hauptstraße 10-14, 1130 Wien

ÖWAV Kurs „Das ABC des betrieblichen Anlagenrechts“

Niederhuber/Suchanek: Die wesentlichen Eckpunkte des Anlagenrechts / Meine Anlage ist genehmigt - Was gilt jetzt? / Vorsicht Liegenschaft! / Öffentlichkeitsarbeit - Die wichtigsten Do's and Don'ts

16.11.2016, 9:00 bis 17:00 Uhr, MID Town Meeting und BusinessCenter GmbH, Ungargasse 64-66, 1030 Wien

Sportstättenbau im öffentlichen Recht – Teil 3

Zur Sportstätte im UVP-Recht haben wir in den letzten beiden NHP-News Alerts bereits berichtet. Im dritten Teil unserer Serie folgen nun das Bau- und Veranstaltungsstättenrecht.

Das nicht UVP-pflichtige Stadion

Bau- und Veranstaltungsrecht ist in Österreich Sache der Bundesländer. Das bedeutet, dass neun Bauordnungen und ebenso viele Veranstaltungsgesetze vorliegen, welche im Detail durchaus differenzierte Regelungen treffen. Hinsichtlich der baurechtlichen Aspekte ist für alle neun Bauordnungen festzustellen, dass sowohl der Neu- als auch der Umbau – sofern er nicht bloß geringfügig ist – von Sportstätten eine Bewilligungspflicht durch die Baubehörde auslösen. Die Bewilligungskriterien scheinen nur auf den ersten Blick uneinheitlich: In allen Bundesländern ist eine Übereinstimmung mit dem Flächenwidmungsplan erforderlich. Weiters muss die beantragte Anlage dem Stand der Technik entsprechen und es darf das Orts- oder Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Eine bestimmungsgemäße Benützung darf keine Gefährdung oder eine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Beeinträchtigung der Nachbarn erwarten lassen und das Bauwerk muss verkehrsmäßig so erschlossen sein, dass die Ver- und Entsorgung entsprechend gewährleistet ist.

Zudem braucht es grundsätzlich auch einer Bewilligung als Veranstaltungsstätte, wobei hier nun die wirklichen Blüten des Föderalismus zutage treten. Um einige Beispiele zu nennen: Im Burgenland ist teilweise die Landespolizeidirektion in das Verfahren einzubinden, in Kärnten kann die veranstaltungsstättenrechtliche Bewilligung überhaupt entfallen, wenn im Bauverfahren diese Aspekte bereits mitbedacht worden sind. In Oberösterreich gibt es eine Bewilligungsfreistellung für Sportstätten zur Durchführung von Sportveranstaltungen, die keine Gefährdung der Zuschauerinnen und Zuschauer durch die ausgeübte Sportart selbst oder durch ausschreitendes Besucherverhalten erwarten lassen oder die den üblicherweise in der Sportstätte stattfindenden Regelbetrieb nicht erheblich übersteigen. In Tirol kennt man keine Veranstaltungsstättenbewilligung, differenziert aber in Einzelveranstaltungen, wiederkehrende Veranstaltungen und ständige Veranstaltungen. Und in Vorarlberg finden sich all diese Regelungen in einem eigenen Gesetz über die Sportförderung und die Sicherheit bei der Sportausübung, das eine indirekte Genehmigungspflicht für Sportstätten regelt.

Um daher die Frage nach den materienrechtlichen Genehmigungspflichten für eine Sportstätte zu beantworten, muss man sich nach Festlegung des Standortes im Detail den jeweiligen Landesgesetzen widmen.

Peter Sander, Wien

NHP in Bildern



Wer Sport macht, soll sich auch Burger gönnen dürfen!



WIEN

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Wollzeile 24, A-1010 Wien
T +43 1 513 21 24 | F +43 1 513 21 24-30
office@nhp.eu | www.nhp.eu

SALZBURG

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Wilhelm-Spazier-Straße 2a, A-5020 Salzburg
T +43 662 90 92 33 | F +43 662 90 92 33-30
salzburg@nhp.eu | www.nhp.eu

PRAG

**Dvořák Hager & Partners,
advokátní kancelář, s.r.o.**
Oasis Florenc, Pobřežní 394/12
CZ-186 00 Prag 8
T +420 255 706 500
F +420 255 706 550
praha@dhplegal.com
www.dhplegal.com

BRATISLAVA

**Dvořák Hager & Partners,
advokátska kancelária, s.r.o.**
Cintorínska ul. 3/a
SK-811 08 Bratislava
T +421 2 32 78 64 - 11
F +421 2 32 78 64 - 41
bratislava@dhplegal.com
www.dhplegal.com

BUKAREST

**SCP Hirsch Marinescu
& Partners SCA**
Str. Theodor Aman 27B
RO-010779 Bukarest
T +40 728 772482
office@nhp.ro
www.nhp.ro